

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1983,
mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 292/1957, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 28/1970, 414/1970, 313/1971, 475/1971, 27/1973, 96/1974, 795/1974, 289/1976, 113/1977, 82/1978, 77/1979, 450/1980, 585/1980, 588/1981 und 647/1982 tritt, unbeschadet des Art. II Abs. 2 und 3, außer Kraft.

(2) Urteils- oder bescheidmäßig festgelegte Ansprüche auf Gewährung oder Verpflichtungen zur Leistung von Wohnungsbeihilfen für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1984 erlöschen mit dem Außerkrafttreten des in Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes.

Artikel II

(1) Das im Art. I Abs. 1 genannte Bundesgesetz ist weiter anzuwenden,

1. für Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und Leistungsverpflichtung für vor dem 1. Jänner 1984 gebührende Wohnungsbeihilfen;
2. bei Einhebung, Verrechnung und Aufteilung des vor dem 1. Jänner 1984 fällig werdenden besonderen Beitrages nach § 12 Abs. 1 bis zum Ende der im § 68 Abs. 1 des Allgemei-

nen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, festgesetzten Verjährungsfrist, sofern in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf bis zum 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge ist § 12 Abs. 3 des im Art. I Abs. 1 genannten Bundesgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen anzuwenden:

1. Im ersten Satz sind die Worte „im Bundesvoranschlag dieses Jahres“ durch die Worte „im Bundesvoranschlag des Jahres 1983“ zu ersetzen.
2. Der vorletzte Satz hat zu entfallen.

(3) Die nach dem 30. Juni 1984 festgestellten Beiträge verbleiben den Krankenversicherungsträgern.

(4) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger zur Bedeckung von Ansprüchen auf Wohnungsbeihilfe für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiträume, die nach dem 29. Feber 1984 anfallen, sind aus Mitteln der Sozialversicherung zu bestreiten.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung.

VORBLATT

Problem:

Umwidmung der auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmten Wohnungsbeihilfe von monatlich 30 S zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leistungen.

Problemlösung:

- Aufhebung des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen zum Jahresende 1983.
- Schaffung entsprechender Übergangsregelungen zur Abwicklung der bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens fällig werdenden Ansprüche und Leistungen.
- Schaffung notwendiger Begleitmaßnahmen für Bezieher niedriger Einkommen durch entsprechende Änderungen der Sozialversicherungsgesetze und der Versorgungsgesetze.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die vorgesehene Regelung erwachsen dem Bund keine Kosten, vielmehr ergeben sich durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfen für Bundesbedienstete Einsparungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf soll die in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 enthaltene „Umwidmung der auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmten Wohnungsbeihilfe von monatlich 30 S zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leistungen“ verwirklicht werden. Er enthält daher in Art. I die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Wohnungsbeihilfe und in Art. II die notwendigen Übergangsregelungen zur Abwicklung der bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des genannten Gesetzes fällig werdenden Ansprüche und Leistungen. Das Bundesgesetz über die Wohnungsbeihilfe soll mit 31. Dezember 1983 außer Kraft treten.

Die Umschichtung der bisher für Wohnungsbeihilfen bestimmten Mittel zur Pensionsversicherung der Unselbständigen soll durch die gleichzeitig vorgelegten Novellen in den Sozialversicherungsgesetzen erfolgen. Die notwendigen Begleitmaßnahmen für Bezieher niedriger Einkommen sollen sowohl durch entsprechende Änderungen der Sozialversicherungsgesetze als auch des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Sonderunterstützungsgesetzes) und der Versorgungsgesetze getroffen werden.

Das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen geht auf einen am 11. Juli 1951 gestellten Antrag betreffend die Einführung einer Wohnungsbeihilfe (77/A) zurück. Dieser Antrag wurde im Zusammenhang mit Anträgen zur Änderung des Mietengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes behandelt. Nach den Ausführungen im Ausschußbericht sollte der Gesetzentwurf über die Wohnungsbeihilfen die Gemeinschaft verpflichten, „den Lohn- und Gehaltsempfängern sowie den Rentnern die Bestreitung des erhöhten Mietaufwandes durch eine Beihilfe zu erleichtern. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine Beihilfe und nicht um die Bestreitung des gesamten Mietaufwandes handeln.“ Die Wohnungsbeihilfe wurde damals mit einem Betrag festgesetzt, „welcher dem durchschnittlichen Friedensmietzins für eine Zimmer-Küchen-Wohnung in Wien von 30 Kronen, jetzt 30 S, entspricht.“ Weiters wurde ausgeführt, daß die Wohnungsbeihilfe „ihrem Wesen nach als allgemeine Einführung Sonderwünsche nicht berück-

sichtigen kann, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Sie untermauert das bisher nur moralisch anerkannte Recht der Lohn-, Gehalts- und Rentnempfänger auf ein menschenwürdiges Heim nimm mehr durch einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine Leistung des Arbeitgebers für den Wohnungsaufwand seiner Arbeiter.“ (Vgl. Ausschlußbericht 441 der Blg. zu den Sten. Prot. d. NR, VI. GP, S 2).

In der Folge wurden wiederholt Versuche unternommen, die auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmte Regelung abzulösen. So hat der Nationalrat am 2. Febr. 1977 eine Entschließung nachstehenden Wortlaut gefaßt:

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, im Sinne einer einstimmigen Entschließung des Nationalrates vom Dezember 1970 Vorschläge zu unterbreiten, die ein Auslaufen des Wohnungsbeihilfengesetzes bei gleichzeitigem Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen zum Inhalt haben.“ (Siehe Sten. Prot. d. NR, 47. Sitzung XIV. GP, S 4525).

Den Bemühungen zur Abschaffung der Wohnungsbeihilfe war ua. auch deshalb der Erfolg versagt, da ein vollständiger Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen komplizierte rechtliche Konstruktionen erfordert, die aber dennoch nicht zu einer befriedigenden Lösung führen können.

In der Regierungserklärung hat sich die Bundesregierung nunmehr zu einem klaren Schritt entschlossen: vollständige Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes und damit verbunden Wegfall der 30 S Wohnungsbeihilfe, wobei jedoch für die Bezieher von Ausgleichszulagen und ähnlicher Leistungen eine Abgeltung vorzusehen ist.

Ein solcher Schritt scheint im Hinblick auf die Einkommensentwicklung seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und die Entwicklung des Wohnungsaufwandes im Vergleich zu der gleichgebliebenen Höhe der Wohnungsbeihilfe gerechtfertigt. Überdies wurden durch die Einführung der Mietzinsbeihilfen der Länder den geänderten Verhältnissen entsprechende Regelungen getroffen, wobei die jeweilige Situation des Beihilfenempfängers für die Höhe der Mietzinsbeihilfe entscheidend ist. Die durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfe frei werdenden Mit-

tel sollen für Zwecke der Pensionsversicherung der Unselbständigen umgewidmet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes und zur Schaffung der Übergangsbestimmungen gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 163, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert wird. Die Aufhebung dieser, nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenstandslos gewordenen Verfassungsbestimmung bleibt einer späteren Rechtsvereinbarung vorbehalten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten und kein vermehrter Personalaufwand. Vielmehr ergeben sich durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfen für Bundesbedienstete Einsparungen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Abs. 1 und Art. III Abs. 1:

Entsprechend der im Allgemeinen Teil angeführten Zielsetzung soll das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen mit Ablauf des 31. Dezember 1983 und Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1984 außer Kraft treten. Dieser Termin scheint aus verwaltungstechnischen und budgetären Gründen zweckmäßig.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung. Über den 31. Dezember 1983 hinaus sind keine Wohnungsbeihilfen mehr zu leisten, und zwar nicht nur dann, wenn die Gewährung der Wohnungsbeihilfe bisher unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolgte, sondern auch dann, wenn die Wohnungsbeihilfe durch individuellen Rechtsakt (Bescheid oder Urteil) zuerkannt wurde. Aus früheren Entscheidungen können daher für nach dem 1. Jänner 1984 liegende Zeiträume keine Ansprüche auf Wohnungsbeihilfe mehr abgeleitet werden.

Zu Artikel II

Zu Abs. 1:

Z 1 soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung der nach dem 31. Dezember 1983 noch abzu-

führenden Verfahren bezüglich des Anspruches auf bzw. der Leistung von Wohnungsbeihilfe für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1984 bilden.

Z 2: Die bis zur Aufhebung des im Art. I Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes fälligen Beiträge sollen auch noch innerhalb der im ASVG festgesetzten Verjährungsfrist eingebracht und nach dem bis zur Aufhebung geltenden Schlüssel (§ 12 Abs. 2 und 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes) verrechnet und aufgeteilt werden können.

Zu Abs. 2 und 3:

Zufolge der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes sind für das Finanzjahr 1984 im Bundesvoranschlag dieses Jahres keine Ausgaben für Wohnungsbeihilfen mehr vorgesehen. Die Verteilung noch eingehender Einnahmen hat daher nach dem Verteilerschlüssel des Jahres 1983 zu erfolgen.

Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Einbringung der Beiträge ist ein Großteil der bis zum Beitragszeitraum Dezember 1983 fälligen Beiträge bereits Mitte des Folgejahres feststellbar. Der Verwaltungsvereinfachung entspricht es, für später festgestellte Beiträge die bisherige Verrechnungsmodalität nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Alle bis zum 30. Juni 1984 festgestellten Beiträge sind daher von den Versicherungsträgern im Sinne des § 12 Abs. 2 Wohnungsbeihilfengesetz wie bisher an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen und nach dem in § 12 Abs. 3 enthaltenen Schlüssel aufzuteilen.

Nach dem 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge sollen den Krankenversicherungsträgern verbleiben.

Zu Abs. 4:

Der hier vorgesehene Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, weil nach den Rechnungsvorschriften Aufwendungen für das Kalenderjahr 1983, die nach dem 29. Februar 1984 getätigt werden, dem Geschäftsjahr 1984 zuzuordnen sind.

Zu Artikel III

Zu Abs. 2:

Die Gestaltung der Vollzugsklausel erfolgt entsprechend der Vollzugsklausel des aufgehobenen Wohnungsbeihilfengesetzes.